An den Südtiroler Landtag
z.Hd. Herrn Präsidenten Arnold Schuler
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen

FREIE FRAKTION

Anfrage
an die Südtiroler Landesregierung

Bozen, am 14.11.2024

Primäre Zuständigkeit: Gemeinden und ihr Wahlgesetz
Fragen zur Wahrung und zum Ausbau der Südtirol-Autonomie

Mit dem Staatsgesetz Nr. 81 vom 25. März 1993, wurde in Italien bei Gemeinderatswahlen eine Mandatsbeschränkung eingeführt. Bürgermeister durften nur zwei Amtsperioden zu 4 Jahren, also insgesamt 8 Jahre lang, dieses Amt bekleiden.
Noch im selben Jahr, im September 1993 wurde per Verfassungsgesetz die Ordnung der örtlichen Körperschaften - also die Gemeinden - als primäre Zuständigkeit ins Autonomiestatut aufgenommen. *(Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe 3 des Sonderstatuts für die Region Trentino Südtirol).*

Seitdem wurde die staatliche Regelung mehrmals abgeändert, doch Südtirol hatte seit der staatlichen Einführung der Mandatsbeschränkung stets Regelungen, die von den allgemeinen staatlichen Vorgaben abwichen.

Mit dem **Staatsgesetz Nr. 35, vom 12 April 2022**, hat das italienische Parlament die eigene Mandatsbeschränkung auf Staatseben aufgeweicht. In Gemeinden unter 5.000 Einwohnern kann der Bürgermeister nun drei Amtsperioden absolvieren. Darauf aufbauend kam in seinem **Urteil vom 06. März 2023 der Verfassungsgerichtshof** zum Schluss, dass das aktuelle Gesetz der Region Sardinien verfassungswidrig sei. Konkret wurde beanstandet, dass das sardische Wahlgesetz im Widerspruch zu Artikel 51 der Verfassung stehe, wonach alle Bürger denselben Zugang zu einem gewählten Amt haben müssen.

Am **11. April 2023** wurde Südtirols Öffentlichkeit erstmals auf dieses Urteil des Verfassungsgerichtshofes gegen die regionalen Bestimmungen Sardiniens und seine möglichen Auswirkungen für Südtirol aufmerksam gemacht. (Von Ex-Senator Karl Zeller in der Titelgeschichte der Neuen Südtiroler Tageszeitung.)

Prot. Datum | data prot. 18.11.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0006056 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Südtirols Medien fanden dabei äußerst dramatische Formulierungen:

„Das Verfassungsgerichtsurteil hat in Südtirol wie eine Bombe eingeschlagen“ – Die Neue Südtiroler Tageszeitung am 11.04.2023.
„Damoklesschwert aus Sardinien“ – Salto.bz am 11.04.2023.
„Bürgermeistern droht vorzeitiger Abschied aus dem Amt“ – Rai Südtirol am 11.04.2023.
„Stopp-Schild für Bürgermeister“ (...) Gemeinden-Chef Schatzer: Südtirol muss seine autonomen Befugnisse verteidigen“ – Tageszeitung Dolomiten am 12.04.2023.

Wenige Monate nach dem autonomiepolitisch besorgniserregendem Urteil hat das Land Südtirol zusammen mit der Provinz Trient und den anderen vier Regionen mit Sonderstatut einen **Verfassungsgesetzentwurf zur Wiederherstellung verloren gegangener Kompetenzen** ausgearbeitet. Der Verfassungsgesetzentwurf wurde im Oktober 2023 von Landeshauptmann Arno Kompatscher in seiner Funktion als Koordinator der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut offiziell an Ministerpräsidentin Giorgia Meloni überreicht.
Im Herbst 2024 wurde dieser gemeinsame Entwurf in seine Teile zerlegt und jede Region reicht ihren Abschnitt als eigenständigen Verfassungsgesetzentwurf ein. Die Landesregierung und Landesverwaltung Südtirols nennt den Verfassungsgesetzentwurf nun **Autonomiereform** und informiert die Öffentlichkeit auf der entsprechenden Website über den Fortgang des Gesetzgebungsprozesses.
Doch es überrascht, dass eine Klärung, zu der durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 60/2023 in Frage gestellten Zuständigkeit für das Gemeindewahlgesetz darin nicht vorkommt.

Medienberichte zufolge wurde jedoch **die paritätische Kommission zur Durchführung des Autonomiestatus** damit beauftragt, einen **Entwurf für eine Durchführungsbestimmung** auszuarbeiten.
Der Artikel 107 des Autonomiestatutes sieht ausdrücklich den Erlass von klärenden Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Kompetenzen vor. Diese Durchführungsbestimmungen werden mit gesetzesvertretendem Dekret des Staatspräsidenten nach Einholen der Stellungnahme der paritätischen Kommissionen und darauffolgendem Beschluss des Ministerrates erlassen. Die **sogenannte 12-er Kommission**, besteht aus:

- sechs Vertretern des Staates (wobei ein Vertreter der deutschen oder ladinischen Sprachgruppe angehören muss),
- zwei Vertretern des Regionalrates,
- zwei Vertretern des Landtages des Trentino,
- und zwei Vertretern des Südtiroler Landtages; (wobei ein Vertreter der italienischen Sprachgruppe angehören muss).

Die **6-er Kommission** besteht aus drei Vertretern des Staates und drei Vertretern des Landes Südtirol und behandelt ausschließlich Durchführungsbestimmungen, die Südtirol betreffen.

Prot. Datum | data prot. 18.11.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0006056 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

FREIE FRAKTION

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Landeshauptmann und die Landesregierung:

1. Aus **welchem Gründen** wurde die autonome Regelung des Gemeindewahlgesetzes und der Mandatsbeschränkung **nicht in den aktuellen Verfassungsgesetzentwurf** zur Autonomiereform aufgenommen?

2. Erachtet die Landesregierung hinsichtlich der **primären Zuständigkeit für die Gemeinden**, welche auch die autonome Regelung des Gemeindewahlgesetzes impliziert, eine klärende und **für Rechtssicherheit sorgende Formulierung des bestehenden Buchstaben 3** in Artikel 4, Absatz 1, des Autonomiestatuts **nicht für notwendig**?

3. Schafft der von der 12-er Kommission dem Ministerrat **vorgelegte Entwurf einer Durchführungsbestimmung** im Falle seiner Genehmigung die notwendige Rechtssicherheit für künftige autonome und vom Staatsgesetz abweichende Regelungen der Mandatsbeschränkung auf Gemeindeebene oder nur über jene konkreten Inhalte, die in den Entwurf aufgenommen wurden?

4. Ich ersuche um **Aushändigung** des dem Ministerrat übermittelten Entwurfs.

5. Entscheiden die Präsidenten der 12-er und 6-er Kommissionen eigenmächtig und unabhängig von den gewählten Vertretern der Südtiroler und Trientner Bevölkerung, welche **Anliegen** bei den Sitzungen der 6-er und 12-er Kommission behandelt werden?

6. Welche parlamentarischen Institutionen und welche **institutionelle Amtsperson** oder Personen sind berechtigt, den Präsidenten der 12-er und 6-er Kommission Vorgaben zur Tagesordnung oder zu den Inhalten der Durchführungsbestimmungen zu machen?

7. Wer hat die Befugnis die **Tagesordnung für eine Sitzung der 12-er und 6er-Kommission** zu erstellen oder einen **Tagesordnungspunkt einzubringen** und **wer ist befugt** die Kommission **einzuberufen**?

8. Von wem wurde die **Tagesordnung der letzten 5 Sitzungen** der 6-er und 12-er Kommission erstellt?

9. **Bei welchen Sitzungen** (Datum) stand das Thema des **Gemeindewahlgesetzes** und der **Mandatsbeschränkungen im Jahr 2023** auf der Tagesordnung 12-er und 6-er Kommission?
   Bei welchen Sitzungen (Datum) stand das Thema im Jahr 2024 auf der Tagesordnung?

FREIE FRAKTION Südtiroler Landtag, Silvius-Magnago-Platz6, 39100 Bozen
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org, +39 0471 94 61 55

Prot. Datum | data prot. 18.11.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0006056 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

FREIE FRAKTION

10. Haben sich die beiden vom Südtiroler Landtag in die Kommission entsandten Mitglieder **Meinhard Durnwalder und Angelo Gennaccaro mit Ihnen oder anderen Teilen der Südtiroler Landesregierung vor den Kommissionssitzungen inhaltlich ausgetauscht**? Wenn ja, mit wem?

11. Ist der Südtiroler **Landeshauptmann** ermächtigt, den Präsidenten und Mitgliedern der 12-er und 6-er Kommission Vorgaben zu den Arbeiten, autonomiepolitischen Inhalten und Positionen zu machen?

12. Ist die Südtiroler **Landesregierung** ermächtigt, den Präsidenten und Mitgliedern der 12-er und 6-er Kommission Vorgaben zu den Arbeiten, autonomiepolitischen Inhalten und Positionen zu machen?

13. Am 25. Oktober berichtete Rai-Südtirol, dass sich die 12-er Kommission bei den Verhandlungen über die Amtszeit von Bürgermeistern in Großgemeinden **für die Aufhebung der Mandatsbeschränkungen** ausgesprochen habe: *Entsprechende Durchführungsbestimmungen sind laut Kommissionsmitglied Meinhard Durnwalder genehmigt worden: „Es gibt jetzt einen Entwurf in leicht abgeänderter Form. Jetzt wird man sehen, ob der Ministerrat das annimmt."*
    Wer hat den **ursprünglichen Entwurf verfasst und welche Regelungen** enthielt er? Welche abgeänderten Inhalte haben zur „leicht abgeänderten Form" des Entwurfs geführt und welche Kommissionsmitglieder haben diese Änderungen vorgebracht?

14. **Welche inhaltliche Positionen zur Mandatsbeschränkung** der Bürgermeister und Referenten haben Meinhard Durnwalder und Angelo Gennaccaro bei den Sitzungen vertreten?

15. Welche **Institution** repräsentiert das vom Landtag in die 12-er und 6-er Kommission entsandte **Mitglied deutscher Sprachgruppe**? Wen und wessen inhaltliche Positionen vertritt es dort?

16. Welche **Institution** repräsentiert das vom Landtag in die 12-er und 6-er Kommission entsandte Mitglied **italienischer Sprachgruppe**? Wen und wessen inhaltliche Positionen vertritt es dort?

Andreas Leiter Reber

FREIE FRAKTION Südtiroler Landtag, Silvius-Magnago-Platz6, 39100 Bozen
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org, +39 0471 94 61 55

Prot. Datum | data prot. 18.11.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0006056 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata